

Dekret über die Stiftung Kirchengut

Änderung vom 29. August 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 191.2 (Dekret über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2006) (Stand 1. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Stiftung Kirchengut (kurz: Stiftung) hat den Zweck, ihre Kirchen und Pfarrhäuser mit den jeweils zugehörigen Nebengebäuden und Arealen («Gebäude und Areale») dauernd und in gutem Zustand zu erhalten sowie sie gemäss diesem Dekret den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden («Kirchgemeinden») am Ort dieser Liegenschaften gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

² Sie bewirtschaftet ihre übrigen Vermögensbestandteile sowie die von den Kirchgemeinden zurückgegebenen Gebäude und Areale nach kaufmännischen und den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Sie kann sie vermieten, verpachten und mit Ausnahme der Kirchen veräussern oder im Baurecht abgeben. Sie kann Grundeigentum erwerben.

§ 3 Abs. 2 (neu)

Geschäftsführung, Reglement (Überschrift geändert)

² Er erlässt ein Reglement über die Gebäude und Areale sowie über die Grundlagen der Kostenerstattung gemäss § 24c.

§ 5

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stiftungsrat beschreibt mittels Verfügung für jede Kirchgemeinde die zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale nach Art, Umfang und Benützung.

Titel nach § 17*2.5 (aufgehoben)***§ 18***Aufgehoben.***§ 19***Aufgehoben.***§ 23***Aufgehoben.***§ 24***Aufgehoben.***Titel nach § 24 (neu)***3a Rückgabe von Kirchen und Pfarrhäusern***§ 24a (neu)****Rückgabe**

¹ Kirchgemeinden, denen die Stiftung mehrere Kirchen zur Verfügung stellt, können beschliessen, diese – bis auf eine – mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen der Stiftung zurückzugeben.

² Kirchgemeinden, denen die Stiftung Pfarrhäuser zur Verfügung stellt, können beschliessen, diese zusammen mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen der Stiftung zurückzugeben. Dies gilt auch für das Sigristenhaus in Ziefen.

³ Eine teilweise Rückgabe ist unzulässig.

⁴ Zuständig für den Beschluss einer Rückgabe sind die Kirchgemeindeversammlungen.

§ 24b (neu)**Verfahren**

¹ Für die Einleitung des Verfahrens, eine Kirche oder ein Pfarrhaus zurückzugeben, bedarf es eines Antrags der Kirchenpflege an den Stiftungsrat.

² Gestützt auf den Antrag:

- a. passt der Stiftungsrat den Beschrieb gemäss § 7 entsprechend an;
- b. bestimmt er die Objekte in der Kirche bzw. im Pfarrhaus, die nicht der Stiftung gehören;

- c. führt er zusammen mit der Kirchenpflege das Verfahren für die allfällige Kostenerstattung durch.

³ Der Stiftungsrat nimmt die Tätigkeiten gemäss Abs. 2 Bst. a und b mittels Verfügung vor. Er hört vorgängig die Kirchenpflege und die betroffenen Einwohnergemeinden an.

§ 24c (neu)

Kostenerstattung

¹ Kirchgemeinden, die Kirchen oder Pfarrhäuser zurückgeben, erstatten der Stiftung die Hälfte der aufgelaufenen, kalkulatorischen Kosten für die nicht durchgeführten Unterhalts- und Renovationsmassnahmen an diesen.

² Die kalkulatorischen Kosten entsprechen der Differenz zwischen dem Gebäudeversicherungswert und dem Substanzwert zum Zeitpunkt des Vollzugs der Rückgabe.

³ Die von den Kirchgemeinden gemäss § 16 vorgenommenen und selber finanzierten Innenausbauten werden vom Gebäudeversicherungswert im Umfang ihres Neuwerts sowie vom Substanzwert im Umfang ihres Zeitwerts abgezogen.

§ 24d (neu)

Kalkulatorische Kosten

¹ Der Stiftungsrat und die Kirchenpflege bestimmen gemeinsam eine externe Expertenperson zur Errechnung der Höhe der kalkulatorischen Kosten. Bei Uneinigkeit erlässt der Stiftungsrat eine Verfügung.

² Die Expertenperson muss Mitglied der Schätzungsexperten-Kammer des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft sein.

³ Die von der Expertenperson errechnete Höhe der kalkulatorischen Kosten ist für die Stiftung und für die Kirchgemeinde verbindlich.

⁴ Die Kosten für die Expertenperson werden wie folgt getragen:

- a. von der Stiftung, wenn die Kirchgemeindeversammlung die Rückgabe innerhalb 2 Jahre beschliesst, nachdem der Bericht der Expertenperson vorliegt;
- b. von der Kirchgemeinde, wenn die Kirchgemeindeversammlung die Rückgabe später beschliesst oder wenn sie die Rückgabe ablehnt.

§ 24e (neu)

Vollzug

¹ Nach dem Rückgabebeschluss:

- a. ist die Rückgabe zu vollziehen;
- b. ist die Kirchgemeinde im Falle der Rückgabe des Pfarrhauses vom Entgelt gemäss § 13 Abs. 1 befreit;

c. wird die Kostenerstattung fällig.

² Der Stiftungsrat kann für die Kostenerstattung Teilzahlungen vorsehen.

§ 24f (neu)

Endgültigkeit

¹ Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen, Kirchen oder Pfarrhäuser zurückzugeben, sind endgültig. Deren spätere Zurverfügungstellung gemäss diesem Dekret ist ausgeschlossen.

² Die Kirchgemeinden und die Stiftung können jedoch jederzeit:

- a. einen Mietvertrag über ehemals zurückgegebene Kirchen oder Pfarrhäuser abschliessen;
- b. einen Kauf- oder Baurechtsvertrag über ehemals zurückgegebene Pfarrhäuser abschliessen.

³ Im Falle von Abs. 2 Bst. b finden die §§ 20–22 keine Anwendung.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal, 29. August 2019

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich